

Anlage
(zu Ziffer V Nummer 1 Satz 1)

.....
Behörde

Erklärung zur Beachtung der VwV Informationssicherheit des SMWA

Der Auftragnehmer

.....
[Firmenname/Vertretungsberechtigte/-r]

gewährleistet im Rahmen der Erfüllung des Vertrages

.....
die Einhaltung der folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu den Informationssicherheitszielen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes. Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung seines Auftrags eingesetzten Auftragnehmer beziehungsweise Unterauftragnehmer vertraglich zur Abgabe dieser Erklärung zu verpflichten.

Sämtliche Daten und Informationen in schriftlicher und elektronischer Form sind nach dem Stand der Technik zu schützen. Weiterhin sind alle diesbezüglich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Wenn und soweit diese vorgenannten Anforderungen durch den Auftragnehmer nicht oder nicht mehr erfüllt werden können, ist der Auftraggeber darüber zu informieren. Sämtliche Tatsachen, Daten, Informationen und Vorgänge, welche ihm im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem o. g. Vertrag – gleich in welcher Form – zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln; gegenüber Dritten ist dauerhaft Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Angelegenheiten, von denen im Auftrag oder gelegentlich des Auftrages Kenntnis erlangt wird. Sie besteht nach der Beendigung der Tätigkeit dauerhaft fort. Eine Weitergabe von Daten oder Informationen zum Zwecke der Auftragserfüllung bleibt hiervon unberührt.

Soweit zur Durchführung des Auftrages die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, darf dies nur in unbedingt erforderlichem Umfang erfolgen. Der Auftraggeber ist über Umfang und Inhalt der angefertigten Kopien zu informieren.

Nach Durchführung des Auftrages ist zu veranlassen, dass nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigte Informationen unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entsprechend den rechtlichen und normativen Vorgaben vernichtet beziehungsweise gelöscht werden (z. B. Audiodateien, elektronische Dokumente, Kopien).

Des Weiteren werden im Rahmen des Auftragsverhältnisses folgende Maßgaben zur Sicherstellung der Informationssicherheit getroffen:

.....
[einzelfallbezogen durch den Auftraggeber nach Beratung durch die oder den BfIS der Behörde/Anstalt des öffentlichen Rechts zu ergänzen]

Auf die mögliche strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen § 97b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97, § 133 Absatz 3, §§ 202a bis 202c, §§ 303a und 303b, §§ 331 und 332, § 335, § 353b sowie § 355 des StGB wird hingewiesen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftragnehmer

Stempel Auftragnehmer